

Seit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnungen ist in zivilrechtlichen Streitigkeiten die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten den im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. Der Kanton besitzt jedoch gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO die Kompetenz, in Miet- und Arbeitsstreitigkeiten beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreterinnen zur berufsmässigen Vertretung zuzulassen.

Zur Zeit der Geltung der Zivilprozessordnung des Kantons Basel (ZPO BS) gestatteten die Gerichte entsprechend § 216 Abs. 2 in einer langjährigen Praxis die Vertretung von Parteien durch Gewerkschaften oder Mitarbeitende von Gewerkschaften. Diese Praxis wurde auch nach Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1.1.2011 fortgesetzt, ohne dass dafür im Kanton ein Ersatz für den weggefallenen § 216 Abs. 2 aZPO geschaffen wurde.

Diese langjährige Praxis hat das Zivilgericht im Sommer 2023 geändert. Den Mitarbeitenden der Gewerkschaften wurde völlig überraschend und ohne Einwände der Gegenparteien in den jeweiligen Verfahren beschieden, sie übten die Vertretungen berufsmässig aus und könnten mangels gesetzlicher Grundlage nicht mehr die Mitglieder vertreten.

Seit 1. September 2023 muss jetzt in jeder arbeitsrechtlichen Streitigkeit die Vertretung im Schlichtungs- und Hauptverfahren durch eine Anwältin oder Anwaltin erfolgen. Dies gilt sowohl für die Arbeitgeber- wie auch für die Arbeitnehmerseite.

Mit der neuen Praxis des Zivilgerichts sind bewährte Dienstleistungen der Verbände an ihre Mitglieder nicht mehr möglich, und sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberseite besteht jetzt in jedem Einzelfall ein höheres Kostenrisiko, welches eine einvernehmliche Lösung im Schlichtungsverfahren erschwert. Viele Arbeitnehmende und Arbeitgebende wollen ihre Streitigkeiten nicht über kostspielige Anwältinnen oder Anwälte regeln, sondern sich am liebsten durch eine Vertrauensperson ihrer Interessensorganisationen vertreten lassen. Bei der Behandlung der Motion Zappalà und Konsorten (20.5485.02) war im Grossen Rat und im Regierungsrat unbestritten, dass die Vertretung durch die Interessensorganisationen auch weiterhin möglich sein soll.

Mit der unten formulierten Ergänzung schöpft der Kanton für das bestehende Arbeitsgericht die ihm durch das Bundesrecht eingeräumte Kompetenz aus und schafft die bisher noch fehlende gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der bisherigen langjährigen Praxis, die sich bewährt hat. Der Gesetzestext entspricht der Regelung in den Kantonen ZH und AG.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat innerhalb eines halben Jahres in der einschlägigen Gesetzgebung (Advokaturgesetz oder Einführungsgesetz ZPO) eine Gesetzesänderung mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

„In Arbeitsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.— sind auch Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO zur berufsmässigen Vertretung zugelassen.“

Beda Baumgartner, Nicola Goepfert, Andreas Zappalà, Bruno Lötscher-Steiger, Luca Urgese, Harald Friedl, Pascal Messerli, Pascal Pfister, Michael Hug, Bülent Pekerman